



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

15.9.2010

B7-0523/2010

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Strategie der EU für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte

**Jan Olbrycht, Jean-Pierre Audy, Danuta Maria Hübner, Maurice Ponga,  
Nuno Teixeira, Marie-Thérèse Sanchez-Schmid**  
im Namen der PPE-Fraktion

**B7-0523/2010**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Strategie der EU für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Titel XII des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 174,
- in Kenntnis der Regelungen für die Strukturfonds für den Zeitraum 2007–2013,
- in Kenntnis der Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. September 2003 zu den strukturell benachteiligten Regionen (Inseln, Berggebiete, dünn besiedelte Gebiete) im Rahmen der Kohäsionspolitik und ihrer institutionellen Perspektiven,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Juli 2005 zu der Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2007 zu durch Insellage, Naturgegebenheiten und Wirtschaftsfaktoren bedingten Zwänge im Zusammenhang mit der Regionalpolitik,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2008 über das Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt – Territoriale Vielfalt als Stärke,
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen „Regionen 2020 – Eine Bewertung der künftigen Herausforderungen der EU-Regionen“ (SEK(2008)2868),
- in Kenntnis des Arbeitspapiers der Kommission „Gebiete mit besonderen geografischen Gegebenheiten“ (Nr. 02/2009),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2009 zum Grünbuch über den territorialen Zusammenhalt und den Stand der Debatte über die künftige Reform der Kohäsionspolitik,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 2009 zum Sechsten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 31. März 2010 mit dem Titel „Kohäsionspolitik: Strategiebericht 2010 über die Umsetzung der Programme 2007-2013“

---

<sup>1</sup> ABl. L 291 vom 21.10.2006, S. 11.

(SEK(2010)360),

- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - A. in der Erwägung, dass der Grundsatz des territorialen Zusammenhalts in den Verordnungen über die Strukturfonds 2007–2013 konsolidiert wurde und eines der neuen, mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Schlüsselziele der Europäischen Union ist und darauf abzielt, durch die Verringerung regionaler Ungleichheiten und durch die Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung, einschließlich Hindernissen, die mit natürlichen oder geografischen Gegebenheiten zusammenhängen, eine harmonische Entwicklung sicherzustellen,
  - B. in der Erwägung, dass geklärt werden muss, wie sich die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon auf den Status der Regionen, die im Rahmen der Regionalpolitik besondere Maßnahmen rechtfertigen, auswirken,
  - C. in der Erwägung, dass laut Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss,
  - D. in der Erwägung, dass Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte aufgrund demografischer Veränderungen, schlechter Erreichbarkeit, des Klimawandels, von Wanderungsbewegungen, der Energieversorgung und der regionalen Integration vor besondere Herausforderungen gestellt sind,
1. begrüßt die Einbeziehung des territorialen Zusammenhalts als neues Ziel der Union sowie den neuen Artikel 174; ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Artikels 174 für spezifische Entwicklungsstrategien und konkrete Maßnahmen genutzt werden sollten, die darauf abzielen, die Nachteile dieser Regionen zu überwinden und ihr Potenzial auszuschöpfen;
  2. begrüßt das Arbeitspapier der Kommission mit dem Titel: „Gebiete mit besonderen geografischen Gegebenheiten“; ist jedoch der Auffassung, dass Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte homogene Gruppen von Regionen sind und gezielter regionaler Entwicklungsprogramme bedürfen; hebt hervor, dass diese Gruppen von Regionen einige wichtige gemeinsame Merkmale aufweisen, die sie von anderen Regionen unterscheiden; betont in diesem Zusammenhang ferner die besondere Situation der kleinen Mitgliedstaaten in Insellage an der Peripherie der EU;
  3. ist der Ansicht, dass das BIP das Hauptkriterium für die Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen der Regionalpolitik bleiben muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dessen ungeachtet auf, sich darum zu bemühen, relevantere und verstärkt territorialbezogene statistische Indikatoren zu liefern, um ein umfassenderes Bild des Entwicklungsstandes dieser benachteiligten Regionen zu liefern; weist mit Nachdruck darauf hin, dass andere Indikatoren als das BIP (Gesamtbevölkerungszahl, Arbeitslosigkeit, Beschäftigungsniveau, Bildungsniveau, Bevölkerungsdichte) bereits von

den Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der Mittel unter den Regionen innerhalb der ihnen zugewiesenen Finanzrahmen – unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale jeder Region– herangezogen werden können;

4. fordert die Einbeziehung eines spezifischen integrierten und flexiblen europäischen politischen Handlungsrahmens mit rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, um sich mit den Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte entsprechend ihren gemeinsamen Charakterzügen, aber unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Lage und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu befassen; ist der Ansicht, dass sich die Kohäsionspolitik der Lage der Inseln nicht nur im Rahmen der Regionalpolitik, sondern auch im Rahmen anderer EU-Politikbereiche widmen sollte, die erhebliche territoriale Auswirkungen auf die Entwicklung dieser Regionen haben; ist der Ansicht, dass ein europäischer politischer Handlungsrahmen für die Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte den notwendigen zusätzlichen Nutzen bringen kann, um die dauerhaften Benachteiligungen dieser Regionen auszugleichen und ihre Entwicklungsmodelle unter Nutzung ihrer Vorzüge anzupassen;
5. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, bei der Entwicklung der Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte eine wichtige Rolle zu spielen, da eine vertikale Vorgehensweise unter Einbeziehung und bei Mitwirkung aller Verwaltungsebenen notwendig ist, um diese Regionen unter Berücksichtigung anderer wichtiger Sektoren in der Region auf den richtigen Weg der nachhaltigen Entwicklung zu bringen, wobei der Grundsatz der Subsidiarität beachtet werden muss; hebt hervor, dass das Potenzial innerhalb dieser Regionen, die häufig über immense natürliche Ressourcen verfügen, dazu beitragen kann, dass die in der EU2020-Strategie festgelegten Ziele, insbesondere im Bereich der Energiepolitik und in Forschung und Entwicklung, erreicht werden;
6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, dass für Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte weiterhin besondere Bestimmungen gelten, auch im Rahmen der neuen finanziellen Vorausschau und während des nächsten Programmplanungszeitraums;
7. unterstreicht, dass das Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in diesen benachteiligten Regionen nur durch die Festlegung wirksamer und gezielter, an die Bedürfnisse jeder Region angepasster EU-Programme und -Maßnahmen, die auf eine Strukturanpassung dieser Regionen abzielen sowie darauf, sie wettbewerbsfähiger zu machen und sie in die Lage zu versetzen, die wichtigsten derzeitigen Herausforderungen zu bewältigen, erreicht werden kann sowie ferner durch eine wirksame Koordinierung und Durchführung der vier Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und anderer – beispielsweise von der Europäischen Investitionsbank bereitgestellten – Finanzinstrumente;
8. begrüßt den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als Instrument zur Überwindung der Hindernisse für die territoriale Zusammenarbeit; ermuntert die Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, den EVTZ zur Verwaltung territorialer, von der EU ko-finanzierter Kooperationsvorhaben mit anderen Regionen zu nutzen, um sie in engere Verbindung mit den umliegenden Wirtschaftsräumen zu bringen;

9. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Instrumente der Europäischen Nachbarschaftspolitik in den Bergregionen, Inseln und Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte umfassend zu nutzen, um von den grenzübergreifend verfügbaren Ressourcen zu profitieren;
10. fordert die Abschaffung der Entfernungskriterien (150 km) bei der Einstufung von Inseln als Grenzregionen, die im Rahmen der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit innerhalb des kohäsionspolitischen Ziels der territorialen Zusammenarbeit oder im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik förderungswürdig sind; hält es, sofern die Einführung einer Einschränkung überhaupt notwendig ist, bei Inselregionen für angemessener, das Meeresgebiet als jeweilige territoriale Größe für die grenzüberschreitende Förderfähigkeit zugrunde zu legen;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern zu übermitteln.